

DÜSSELDORFER TABELLE¹

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren § 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.900	396	455	533	569	100	960/1.160
2.	1.901 - 2.300	416	478	560	598	105	1.400
3.	2.301 - 2.700	436	501	587	626	110	1.500
4.	2.701 - 3.100	456	524	613	655	115	1.600
5.	3.101 - 3.500	476	546	640	683	120	1.700
6.	3.501 - 3.900	507	583	683	729	128	1.800
7.	3.901 - 4.300	539	619	725	774	136	1.900
8.	4.301 - 4.700	571	656	768	820	144	2.000
9.	4.701 - 5.100	602	692	811	865	152	2.100
10.	5.101 - 5.500	634	728	853	911	160	2.200
11.	5.501 - 6.200	666	765	896	956	168	2.500
12.	6.201 - 7.000	697	801	939	1002	176	2.900
13.	7.001 - 8.000	729	838	981	1047	184	3.400
14.	8.001 - 9.500	761	874	1024	1093	192	4.000
15.	9.501 - 11.000	792	910	1066	1138	200	4.700

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf gemäß der Vierten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2021 (BGBl. 2021 I 5066). Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Absatz 2 Satz 2 BGB aufgerundet.

Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Bei Geltendmachung die Pauschale übersteigender Aufwendungen sind diese insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 960 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.160 EUR. Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.400 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 550 EUR enthalten.

Der notwendige bzw. der angemessene Eigenbedarf sollen erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 430 EUR (notwendiger Eigenbedarf) bzw. 550 EUR (angemessener Eigenbedarf) übersteigen und nicht unangemessen sind.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines studierenden Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 860 EUR. Hierin sind bis 375 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
Von dem Betrag von 860 EUR kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.
8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und keine Studiengebühren enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:

45% des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 50% der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:

45 % der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare

Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:

gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner):

wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I., jedoch wird der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

III. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

- | | | |
|----|--------------------------|-----------|
| a) | falls erwerbstätig | 1.280 EUR |
| b) | falls nicht erwerbstätig | 1.180 EUR |

Hierin sind bis 490 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Eigenbedarf soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 490 EUR übersteigen und nicht unangemessen sind.

IV. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

- | | | |
|----|---------------------------|-----------|
| a) | falls erwerbstätig: | 1.160 EUR |
| b) | falls nicht erwerbstätig: | 960 EUR |

V. 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| a) | gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten | |
| aa) | falls erwerbstätig | 1.280 EUR |
| bb) | falls nicht erwerbstätig | 1.180 EUR |
| b) | gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern | 1.400 EUR |

2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen

lebt:

a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten	
aa) falls erwerbstätig	1.024 EUR
bb) falls nicht erwerbstätig	944 EUR
b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern	1.120 EUR

Anmerkung zu I. und II.:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/10 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

Beispiel: Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.350 EUR, Unterhalt für drei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:		1.160	EUR
Verteilungsmasse:	$1.350 \text{ EUR} - 1.160 \text{ EUR} =$	190	EUR

Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:

350 EUR (569 – 219) (K1)
+ 345,50 EUR (455 – 109,5) (K2)
+ 283,50 EUR (396 – 112,50) (K3)

= 979 EUR

Unterhalt:

K1:	$350,00 \times 190 : 979$	=	67,93 EUR
K2:	$345,50 \times 190 : 979$	=	67,05 EUR
K3:	$283,50 \times 190 : 979$	=	55,02 EUR

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

- I. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern:
Dem Unterhaltspflichtigen ist der angemessene Eigenbedarf zu belassen.
Bei dessen Bemessung sind Zweck und Rechtsgedanken des Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigenentlastungsgesetz) vom 10. Dezember 2019 (BGBl I S. 2135) zu beachten.
- II. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 960 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I, 1603 Abs. 1 BGB):

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) falls erwerbstätig | 1.280 EUR |
| b) falls nicht erwerbstätig | 1.180 EUR |

Hierin sind bis 490 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 490 EUR übersteigen und nicht unangemessen sind.

E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. Eine Abänderung ist nicht erforderlich. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der zum 01.01.2008 bestehenden Verhältnisse einmalig berechnet, und bleibt auch bei späterem Wechsel in eine andere Altersstufe unverändert (BGH Urteil vom 18.04.12 – XII ZR 66/10 – FamRZ 2012, 1048). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlungsbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Wegen der sich nach § 36 Nr. 3 EGZPO ergebenden vier Fallgestaltungen wird auf die Beispielsberechnungen der Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2017 verwiesen.

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. **In 2022** beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils 219 EUR, für das dritte Kind 225 EUR und das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 EUR.

1. und 2. Kind				0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900			286,50	345,50	423,50	350	100
2.	1.901	-	2.300	306,50	368,50	450,50	379	105
3.	2.301	-	2.700	326,50	391,50	477,50	407	110
4.	2.701	-	3.100	346,50	414,50	503,50	436	115
5.	3.101	-	3.500	366,50	436,50	530,50	464	120
6.	3.501	-	3.900	397,50	473,50	573,50	510	128
7.	3.901	-	4.300	429,50	509,50	615,50	555	136
8.	4.301	-	4.700	461,50	546,50	658,50	601	144
9.	4.701	-	5.100	492,50	582,50	701,50	646	152
10.	5.101	-	5.500	524,50	618,50	743,50	692	160
11.	5.501	-	6.200	556,50	655,50	786,50	737	168
12.	6.201	-	7.000	587,50	691,50	829,50	783	176
13.	7.001	-	8.000	619,50	728,50	871,50	828	184
14.	8.001	-	9.500	651,50	764,50	914,50	874	192
15.	9.501	-	11.000	682,50	800,50	956,50	919	200

3. Kind				0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
.	bis 1.900			283,50	342,50	420,50	344	100
2.	1.901	-	2.300	303,50	365,50	447,50	373	105
3.	2.301	-	2.700	323,50	388,50	474,50	401	110
4.	2.701	-	3.100	343,50	411,50	500,50	430	115
5.	3.101	-	3.500	363,50	433,50	527,50	458	120
6.	3.501	-	3.900	394,50	470,50	570,50	504	128
7.	3.901	-	4.300	426,50	506,50	612,50	549	136
8.	4.301	-	4.700	458,50	543,50	655,50	595	144
9.	4.701	-	5.100	489,50	579,50	698,50	640	152
10.	5.101	-	5.500	521,50	615,50	740,50	686	160
11.	5.501	-	6.200	553,50	652,50	783,50	731	168
12.	6.201	-	7.000	584,50	688,50	826,50	777	176
13.	7.001	-	8.000	616,50	725,50	868,50	822	184
14.	8.001	-	9.500	648,50	761,50	911,50	868	192
15.	9.501	-	11.000	679,50	797,50	953,50	913	200

Ab 4. Kind				0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900			271	330	408	319	100
2.	1.901	-	2.300	291	353	435	348	105
3.	2.301	-	2.700	311	376	462	376	110
4.	2.701	-	3.100	331	399	488	405	115
5.	3.101	-	3.500	351	421	515	433	120
6.	3.501	-	3.900	382	458	558	479	128
7.	3.901	-	4.300	414	494	600	524	136
8.	4.301	-	4.700	446	531	643	570	144
9.	4.701	-	5.100	477	567	686	615	152
10.	5.101	-	5.500	509	603	728	661	160
11.	5.501	-	6.200	541	640	771	706	168
12.	6.201	-	7.000	572	676	814	752	176
13.	7.001	-	8.000	604	713	856	797	184
14.	8.001	-	9.500	636	749	899	843	192
15.	9.501	-	11.000	667	785	941	888	200